

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 14. November 2014****über die Änderung der Beschlüsse 2010/470/EU und 2010/472/EU in Bezug auf die tierseuchenrechtlichen Bedingungen hinsichtlich der Traberkrankheit für den Handel mit Embryonen von Schafen und Ziegen innerhalb der Union sowie ihre Einfuhr in die Union***(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2014) 8339)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2014/802/EU)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 3 dritter Gedankenstrich, Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b, Artikel 18 Absatz 1 erster Gedankenstrich sowie Artikel 19 einleitender Satz und Buchstabe b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang IV Teil A des Beschlusses 2010/470/EU der Kommission ⁽²⁾ enthält die Musterveterinärbescheinigung für den Handel innerhalb der Union mit Sendungen mit Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen, die nach dem 31. August 2010 entnommen bzw. erzeugt wurden.
- (2) Anhang IV Teil 2 des Beschlusses 2010/472/EU der Kommission ⁽³⁾ enthält die Musterveterinärbescheinigung für die Einfuhr von Sendungen mit Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen in die Union.
- (3) In der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾ sind Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (TSE) bei Rindern, Schafen und Ziegen festgelegt. In Anhang VIII Kapitel A der genannten Verordnung finden sich die Bedingungen für den Handel mit lebenden Tieren, Samen und Embryonen innerhalb der Union. Des Weiteren enthält Anhang IX der genannten Verordnung die Bedingungen für die Einfuhr von lebenden Tieren, Embryonen, Eizellen und Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Drittländern in die Union.
- (4) Angesichts neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse wurde die Verordnung (EG) Nr. 999/2001 durch die Verordnung (EU) Nr. 630/2013 der Kommission ⁽⁵⁾ geändert. Diese die Traberkrankheit betreffenden Änderungen wurden durch den Durchführungsbeschluss 2013/470/EU der Kommission ⁽⁶⁾ in die Musterveterinärbescheinigung für den Handel innerhalb der Union mit Sendungen mit Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen, festgelegt in Anhang IV Teil A des Beschlusses 2010/470/EU, und in die Musterveterinärbescheinigung für die Einfuhr von Sendungen mit Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen in die Union, festgelegt in Anhang IV Teil 2 des Beschlusses 2010/472/EU, aufgenommen, wobei eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2014 vorgesehen ist.

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 54.

⁽²⁾ Beschluss 2010/470/EU der Kommission vom 26. August 2010 mit Muster-Veterinärbescheinigungen für den Handel innerhalb der Union mit Samen, Eizellen und Embryonen von Pferden, Schafen und Ziegen sowie mit Eizellen und Embryonen von Schweinen (ABl. L 228 vom 31.8.2010, S. 15).

⁽³⁾ Beschluss 2010/472/EU der Kommission vom 26. August 2010 über die Einfuhr von Samen, Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen in die Union (ABl. L 228 vom 31.8.2010, S. 74).

⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. L 147 vom 31.5.2001, S. 1).

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) Nr. 630/2013 der Kommission vom 28. Juni 2013 zur Änderung der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. L 179 vom 29.6.2013, S. 60).

⁽⁶⁾ Durchführungsbeschluss 2013/470/EU der Kommission vom 20. September 2013 über die Änderung der Beschlüsse 2010/470/EU und 2010/472/EU in Bezug auf die tierseuchenrechtlichen Bedingungen hinsichtlich der Traberkrankheit für den Handel mit Samen, Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen innerhalb der Union sowie ihre Einfuhr in die Union (ABl. L 252 vom 24.9.2013, S. 32).

- (5) Gemäß einem am 24. Januar 2013 angenommenen wissenschaftlichen Gutachten der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) zum Risiko einer Übertragung der klassischen Traberkrankheit durch den Transfer von in vivo erzeugten Embryonen bei Schafen, in dem der Schluss gezogen wurde, dass das Risiko einer Übertragung der klassischen Traberkrankheit durch die Einpflanzung homozygoter und heterozygoter ARR-Embryonen bei Schafen als vernachlässigbar einzustufen sei, sofern die Empfehlungen und Verfahren der OIE für den Embryonen-Transfer befolgt würden, wurden die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 durch die Verordnung (EU) Nr. 1148/2014 der Kommission ⁽¹⁾ geändert.
- (6) Die in Anhang IV Teil A des Beschlusses 2010/470/EU festgelegte Musterveterinärbescheinigung für den Handel innerhalb der Union mit Sendungen mit Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen und die in Anhang IV Teil 2 des Beschlusses 2010/472/EU festgelegte Musterveterinärbescheinigung für die Einfuhr von Sendungen mit Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen in die Union sollten daher dahingehend geändert werden, dass sie die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 in der durch die Verordnung (EU) Nr. 1148/2014 geänderten Fassung widerspiegeln.
- (7) Außerdem müssen in der in Anhang IV Teil A des Beschlusses 2010/470/EU festgelegten Musterveterinärbescheinigung für den Handel innerhalb der Union mit Sendungen mit Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen einige Bezugnahmen auf die Verordnung (EG) Nr. 999/2001 geändert werden, um Unklarheiten zu beseitigen.
- (8) Ferner bedarf es in der in Anhang IV Teil 2 des Beschlusses 2010/472/EU festgelegten Musterveterinärbescheinigung für die Einfuhr von Sendungen mit Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen in die Union einer genaueren Formulierung, um klarzustellen, dass die vorgeschriebenen Untersuchungen auf epizootische Hämorrhagie (EHD) für die Spenderschafe oder -ziegen gelten.
- (9) Die Beschlüsse 2010/470/EU und 2010/472/EU sollten daher entsprechend geändert werden.
- (10) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang IV des Beschlusses 2010/470/EU wird gemäß Anhang I des vorliegenden Beschlusses geändert.

Artikel 2

Anhang IV des Beschlusses 2010/472/EU wird gemäß Anhang II des vorliegenden Beschlusses geändert.

Artikel 3

Dieser Beschluss gilt ab dem 1. Januar 2015.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 14. November 2014

Für die Kommission
Vytenis ANDRIUKAITIS
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 1148/2014 der Kommission vom 28. Oktober 2014 zur Änderung der Anhänge II, VII, VIII, IX und X der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. L 308 vom 29.10.2014, S. 66).

ANHANG I

In Anhang IV des Beschlusses 2010/470/EU erhält Teil A folgende Fassung:

„TEIL A

Musterveterinärbescheinigung IVA für den Handel innerhalb der Union mit Sendungen mit Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen, die nach dem 31. August 2010 gemäß der Richtlinie 92/65/EWG des Rates entnommen oder erzeugt und von einer zugelassenen Embryo-Entnahmeeinheit oder Embryo-Erzeugungseinheit am Herkunftsort der Eizellen oder Embryonen versandt wurden

EUROPÄISCHE UNION				Bescheinigung für den Handel innerhalb der Union				
Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Postleitzahl			I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a. Lokale Bezugsnummer		
				I.3. Zuständige oberste Behörde				
				I.4. Zuständige örtliche Behörde				
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl			I.6.				
				I.7.				
	I.8. Herkunfts- land		ISO- Code	I.9. Herkunfts- region		Code	I.10. Bestimmungs- land	
							I.11. Bestimmungs- region	
	I.12. Herkunftsort Embryotransfereinrichtung <input type="checkbox"/>			I.13. Bestimmungsort Haltungsbetrieb <input type="checkbox"/>		Embryotransfereinrichtung <input type="checkbox"/>		
	Name Anschrift Postleitzahl		Zulassungsnummer	Name Anschrift Postleitzahl		Zulassungsnummer		
I.14.			I.15.					
I.16. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung			I.17.					
I.18. Beschreibung der Ware					I.19. Warencode (KN-Code) 05 11 99 85			
					I.20. Menge			
I.21. Erzeugnistemperatur Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/> Gefroren <input type="checkbox"/>					I.22. Anzahl Packstücke			
I.23. Plomben-/Containernummer					I.24. Art der Verpackung			
I.25. Waren zertifiziert für: künstliche Reproduktion <input type="checkbox"/>								
I.26. Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>			I.27. Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>					
Drittland		ISO-Code	Mitgliedstaat		ISO-Code			
Ausgangsstelle		Code	Mitgliedstaat		ISO-Code			
Eingangsstelle		Nr. der Grenzkontrollstelle	Mitgliedstaat		ISO-Code			
I.28. Ausfuhr <input type="checkbox"/>			I.29.					
Drittland		ISO-Code						
Ausgangsstelle		Code						
I.30.								
I.31. Kennzeichnung der Waren								
Art		Kategorie	Angaben zum Spender		Datum der Entnahme	Zulassungsnr. der Einheit		
Menge (wissenschaftl. Bezeichn.)								

EUROPÄISCHE UNION

Eizellen/Embryonen von Schafen und Ziegen — Teil A

II.	Gesundheitsinformationen	II. a.	Bezugsnr. der Bescheinigung	II. b.
Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:				
Teil II: Bescheinigung	(1) entweder	II.1. Die vorstehend bezeichneten in vivo gewonnenen Embryonen (1)/ in vivo gewonnenen Eizellen (1) wurden von einer gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt III Nummer 1 der Richtlinie 92/65/EWG zugelassenen und überwachten Embryo-Entnahmeeinheit (2) entnommen, aufbereitet und gelagert.;		
	(1) oder	II.1. Die vorstehend bezeichneten in vitro erzeugten Embryonen (1)/ mikromanipulierten Embryonen (1) wurden von einer gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt III Nummern 1 und 2 der Richtlinie 92/65/EWG zugelassenen und überwachten Embryo-Erzeugungseinheit (2) erzeugt, aufbereitet und gelagert.;		
	(1) entweder	II.2. Die vorstehend bezeichneten in vivo gewonnenen Embryonen erfüllen die Anforderungen gemäß Anhang D Kapitel III Abschnitt II Nummer 1 der Richtlinie 92/65/EWG.;		
	(1) oder	II.2. Die vorstehend bezeichneten in vivo gewonnenen Eizellen erfüllen die Anforderungen gemäß Anhang D Kapitel III Abschnitt II Nummer 2 der Richtlinie 92/65/EWG.;		
	(1) oder	II.2. Die vorstehend bezeichneten in vitro erzeugten Embryonen erfüllen die Anforderungen gemäß Anhang D Kapitel III Abschnitt II Nummer 3 der Richtlinie 92/65/EWG.;		
	(1) oder	II.2. Die vorstehend bezeichneten mikromanipulierten Embryonen erfüllen die Anforderungen gemäß Anhang D Kapitel III Abschnitt II Nummer 4 der Richtlinie 92/65/EWG.;		
	(1)	II.3. Die Sendung besteht aus Embryonen von Schafen oder Ziegen, die:		
	(1) entweder	[Tieren entnommen wurden, die seit ihrer Geburt ununterbrochen in einem Betrieb oder in Betrieben gehalten worden sind, dem/denen gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 bezüglich der klassischen Traberkrankheit der Status „vernachlässigbares Risiko“ oder „kontrolliertes Risiko“ zuerkannt wurde.];		
	(1) oder	[Tieren entnommen wurden, die in den letzten drei Jahren vor der Entnahme ununterbrochen in einem Betrieb oder in Betrieben gehalten worden sind, der/die in den letzten drei Jahren vor der Entnahme die Anforderungen gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 1.3 Buchstaben a bis f der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 erfüllt hat/haben.];		
	(1) oder	[Tieren entnommen wurden, die seit ihrer Geburt ununterbrochen in einem Mitgliedstaat oder einem Gebiet eines Mitgliedstaats gehalten worden sind, dem gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 2.2 erster Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 bezüglich der klassischen Traberkrankheit der Status „vernachlässigbares Risiko“ zuerkannt wurde.];		
	(1) oder	[Schafen entnommen wurden und (1) entweder [dem Prionprotein-Genotyp ARR/ARR angehören.]; (1) oder [mindestens ein ARR-Allel aufweisen und nach dem 1. Januar 2015 entnommen wurden.];		
	II.4.	Die vorstehend bezeichneten Eizellen oder Embryonen stammen von Spenderschafen (1)/ Spenderziegen (1) die den Anforderungen gemäß Anhang D Kapitel IV Nummer 3 der Richtlinie 92/65/EWG entsprechen;		
(1) entweder	II.5. Die vorstehend bezeichneten Embryonen wurden durch künstliche Besamung der Spendertiere mit Samen erzeugt, der unter Bedingungen entnommen, aufbereitet, gelagert und befördert wurde, die den Anforderungen gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt I, Kapitel II Abschnitt I und Kapitel III Abschnitt I der Richtlinie 92/65/EWG entsprechen.;			
(1) oder	II.5. Die vorstehend bezeichneten Embryonen wurden durch In-vitro-Fertilisierung von Eizellen, die den Bedingungen gemäß Anhang D Kapitel III Abschnitt II Nummer 2 der Richtlinie 92/65/EWG entsprechen, mit Samen erzeugt, der unter Bedingungen entnommen, aufbereitet, gelagert und befördert wurde, die den Anforderungen gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt I, Kapitel II Abschnitt I und Kapitel III Abschnitt I der Richtlinie 92/65/EWG entsprechen.;			
(1) oder	II.5. Die Eizellen sind nicht in Berührung mit Samen von Schafen und Ziegen gekommen.;			
II.6.	Die vorstehend bezeichneten Eizellen oder Embryonen wurden gemäß Anhang D Kapitel III Abschnitt II Nummer 6 der Richtlinie 92/65/EWG in einem verplombten Container, versehen mit der in Feld I.23 angegebenen Nummer, an den Verladeort versandt.			
Erläuterungen				
Teil I:				
Feld I.12: <i>Herkunftsort</i> bezeichnet die Embryo-Entnahmeeinheit oder die Embryo-Erzeugungseinheit, die die Embryonen entnommen bzw. erzeugt hat..				
Feld I.13: <i>Bestimmungsort</i> bezeichnet die Embryo-Entnahmeeinheit, die Embryo-Erzeugungseinheit oder den Haltungsbetrieb, für die/den die Eizellen/Embryonen bestimmt sind				

ANHANG II

In Anhang IV des Beschlusses 2010/472/EU erhält Teil 2 folgende Fassung:

„TEIL 2

Musterveterinärbescheinigung für die Einfuhr von Sendungen mit Eizellen und Embryonen von Schafen und Ziegen

LAND:		Veterinärbescheinigung für die Einfuhr in die EU								
Teil I: Angaben zur Sendung	I.1. Absender Name Anschrift Tel.-Nr.				I.2. Bezugsnr. der Bescheinigung		I.2.a.			
					I.3. Zuständige oberste Behörde					
					I.4. Zuständige örtliche Behörde					
	I.5. Empfänger Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.				I.6. In der EU für die Sendung verantwortliche Person Name Anschrift Postleitzahl Tel.-Nr.					
	I.7. Herkunftsland		ISO-Code		I.8. Herkunftsregion		Code		I.9. Bestimmungsland	
									I.10. Bestimmungsregion	
	I.11. Herkunftsort Name Anschrift Name Anschrift Name Anschrift				Zulassungsnummer Zulassungsnummer Zulassungsnummer		I.12. Bestimmungsort Name Anschrift Postleitzahl			
	I.13. Verladeort				I.14. Datum des Abtransports					
	I.15. Transportmittel Flugzeug <input type="checkbox"/> Schiff <input type="checkbox"/> Eisenbahnwaggon <input type="checkbox"/> Straßenfahrzeug <input type="checkbox"/> Andere <input type="checkbox"/> Kennzeichnung Bezugsdokumente				I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle I.17.					
I.18. Beschreibung der Ware						I.19. Warencode (HS-Code) 05 11 99 85		I.20. Menge		
I.21.						I.22. Anzahl Packstücke				
I.23. Plomben-/Containernummer						I.24.				
I.25. Waren zertifiziert für: künstliche Reproduktion <input type="checkbox"/>										
I.26. Für Durchfuhr in ein Drittland durch die EU <input type="checkbox"/> Drittland ISO-Code				I.27. Für Einfuhr in die EU oder Zulassung <input type="checkbox"/>						
I.28. Kennzeichnung der Waren Art Kategorie Zulassungsnr. der Einheit Datum der Entnahme Datum des Einfrierens Zulassungsnr. Der Einheit Menge (wissenschaftl. Bezeichnung)										

LAND

Eizellen/Embryonen von Schafen und Ziegen

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. Bescheinigung	der	II.b.
Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt hiermit Folgendes:			
II.1. Das Ausfuhrland			
(Name des Ausfuhrlandes) ⁽²⁾			
(1) entweder	II.1.1.	war in den zwölf Monaten unmittelbar vor der Entnahme der zur Ausfuhr bestimmten Eizellen ⁽¹⁾ / Embryonen ⁽¹⁾ und bis zum Tag des Versands in die Union frei von Rinderpest, Pest der kleinen Wiederkäuer, Schaf- und Ziegenpocken, Lungenseuche der Ziege und Riftalfieber, und im selben Zeitraum wurde nicht gegen diese Krankheiten geimpft;	
(1) oder	II.1.2.	war in den zwölf Monaten unmittelbar vor der Entnahme der Eizellen ⁽¹⁾ / Embryonen ⁽¹⁾ frei von Maul- und Klauenseuche, und im selben Zeitraum wurde nicht gegen Maul- und Klauenseuche geimpft;]	
(1) oder	II.1.2.	war in den zwölf Monaten unmittelbar vor der Entnahme der Eizellen ⁽¹⁾ / Embryonen ⁽¹⁾ nicht frei von Maul- und Klauenseuche und/oder im selben Zeitraum wurde gegen Maul- und Klauenseuche geimpft, und die weiblichen Spendertiere stammen aus Betrieben, in denen kein Tier in den 30 Tagen vor der Entnahme gegen Maul- und Klauenseuche geimpft wurde und kein Tier einer empfänglichen Art in den 30 Tagen vor sowie mindestens 30 Tage nach der Entnahme der Eizellen ⁽¹⁾ / Embryonen ⁽¹⁾ klinische Anzeichen von Maul- und Klauenseuche zeigte, und die Zona pellucida der Eizellen ⁽¹⁾ / Embryonen ⁽¹⁾ wurde nicht durchdrungen;]	
II.2.	Für die zur Ausfuhr bestimmten Eizellen ⁽¹⁾ / Embryonen ⁽¹⁾ gilt:		
(1) entweder	II.2.1.	Sie wurden in einer Einrichtung entnommen ⁽¹⁾ / erzeugt ⁽¹⁾ und aufbereitet, um die in einem Umkreis von 10 km in den 30 Tagen unmittelbar vor der Entnahme kein Fall von Maul- und Klauenseuche, vesikulärer Stomatitis und Riftalfieber aufgetreten ist;	
(1) oder	II.2.2.	Sie wurden stets in einer zugelassenen Einrichtung gelagert, um die in einem Umkreis von 10 km ab dem Zeitpunkt der Entnahme bis zu 30 Tagen danach kein Fall von Maul- und Klauenseuche, vesikulärer Stomatitis und Riftalfieber aufgetreten ist.;	
(1) oder	II.2.3.	Sie wurden von der in Feld I.11 bezeichneten Einheit entnommen ⁽¹⁾ / erzeugt ⁽¹⁾ die gemäß den Bestimmungen für die Zulassung und Überwachung von Embryo-Entnahmeeinheiten und Embryo-Erzeugungseinheiten in Anhang D Kapitel I Abschnitt III der Richtlinie 92/65/EWG zugelassen und überwacht wurde;	
(1) oder	II.2.4.	Sie erfüllen die Anforderungen an Eizellen und Embryonen gemäß Anhang D Kapitel III Abschnitt II der Richtlinie 92/65/EWG;	
(1) oder	II.2.5. Sie stammen von Spenderschafen ⁽¹⁾ / Spenderziegen ⁽¹⁾ , für die gilt:		
(1) oder	II.2.5.1.	Sie wurden mindestens in den 60 Tagen vor sowie während der Entnahme der Eizellen ⁽¹⁾ / Embryonen ⁽¹⁾ in einem Land oder Gebiet gehalten, das frei vom Blauzungenvirus ist.;	
(1) oder	II.2.5.1.	Sie wurden zu einer Jahreszeit, in der das Blauzungenvirus nicht auftritt, in einem aufgrund der Jahreszeit virusfreien Gebiet gehalten;]	
(1) oder	II.2.5.1.	Sie waren mindestens in den 60 Tagen vor sowie während der Entnahme der Eizellen ⁽¹⁾ / Embryonen ⁽¹⁾ gegen den Vektor geschützt;]	
(1) oder	II.2.5.1.	Sie wurden zwischen dem 21. und dem 60. Tag nach der Entnahme der Eizellen ⁽¹⁾ / Embryonen ⁽¹⁾ gemäß dem Handbuch mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere mit Negativbefund einem serologischen Test auf Antikörper gegen die Serogruppe des Blauzungenvirus unterzogen;]	
(1) oder	II.2.5.1.	Sie wurden gemäß dem Handbuch mit Normenempfehlungen zu Diagnosemethoden und Vakzinen für Landtiere mit Negativbefund einem Erreger-Identifizierungstest auf das Blauzungenvirus anhand einer Blutprobe unterzogen, die am Tag der Entnahme der Eizellen ⁽¹⁾ / Embryonen ⁽¹⁾ oder am Tag der Schlachtung genommen wurde;]	
	II.2.5.2.	Sie stammen meines Wissens nicht aus Betrieben und sind nicht mit Tieren aus Betrieben in Berührung gekommen, in denen während der in den Buchstaben a bis d angegebenen Zeiträume vor der Entnahme der zur Ausfuhr bestimmten Eizellen ⁽¹⁾ / Embryonen ⁽¹⁾ nach dem amtlichen Meldeverfahren und nach schriftlicher Erklärung des Tiereigentümers eine der folgenden Krankheiten klinisch nachgewiesen wurde:	
	a)	infektiöse Agalaktie der Schafe und Ziege (<i>Mycoplasma agalactiae</i> , <i>Mycoplasma capricolum</i> , <i>Mycoplasma mycoides</i> var. <i>mycoides</i> „large colony“), in den letzten sechs Monaten,	
	b)	Paratuberkulose und Lymphadenitis caseosa in den letzten zwölf Monaten;	

Teil II: Bescheinigung

LAND

Eizellen/Embryonen von Schafen und Ziegen

II.	Gesundheitsinformationen	II.a.	Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
	<p>c) Lungenadenomatose in den letzten drei Jahren;</p> <p>(¹) <i>entweder</i> [d) Maedi/Visna bei Schafen oder virale Arthritis/Enzephalitis der Ziege in den letzten drei Jahren;]</p> <p>(¹) <i>oder</i> [d) Maedi/Visna bei Schafen oder virale Arthritis/Enzephalitis der Ziege in den letzten zwölf Monaten, und alle infizierten Tiere wurden geschlachtet und die verbleibenden Tiere anschließend zweimal im Abstand von mindestens sechs Monaten mit Negativbefund untersucht;]</p>			
(¹)(⁴) <i>entweder</i>	<p>II.2.5.3. Sie zeigten am Tag der Entnahme der Eizellen (¹)/ Embryonen (¹) keine klinischen Krankheitsanzeichen;</p> <p>II.2.5.4. Sie stammen aus der in Feld I.8 genannten Region, die als amtlich frei von Brucellose (<i>B. melitensis</i>) anerkannt ist, und]</p>			
(¹) <i>oder</i>	<p>II.2.5.4. Sie wurden in einem Betrieb gehalten, der gemäß der Richtlinie 91/68/EWG als amtlich frei von Brucellose (<i>B. melitensis</i>)- nerkant wurde und nach wie vor diesen Status aufweist, und]</p>			
(¹) <i>oder</i>	<p>II.2.5.4. Sie stammen aus einem Betrieb, in dem in Bezug auf Brucellose (<i>B. melitensis</i>) in den letzten zwölf Monaten alle empfänglichen Tiere frei von klinischen oder sonstigen Anzeichen dieser Krankheit waren, kein Schaf und keine Ziege gegen diese Krankheit geimpft wurde — ausgenommen Tiere, die vor mehr als zwei Jahren mit B.-melitensis-Rev.-1-Impfstoff geimpft wurden —, und alle über sechs Monate alten Schafe und Ziegen mit Negativbefund mindestens zwei Tests (³), im Abstand von mindestens sechs Monaten, und zwar am (Datum) und am (Datum) unterzogen wurden, wobei letzterer Test innerhalb von 30 Tagen vor der Entnahme der Eizellen (¹)/ Embryonen (¹) erfolgte,]</p>			
<i>und</i>	<p>sie wurden zuvor nicht in einem Betrieb mit niedrigerem Status gehalten;</p>			
(¹) <i>entweder</i>	<p>II.2.5.5. Sie wurden mindestens die letzten sechs Monate vor der Entnahme der zur Ausfuhr bestimmten Eizellen (¹)/ Embryonen (¹) im Ausfuhrland gehalten;]</p>			
(¹) <i>oder</i>	<p>II.2.5.5. Sie erfüllten in den letzten sechs Monaten vor der Entnahme der Eizellen (¹)/ Embryonen (¹) die Veterinärbedingungen für Spendertiere, deren Eizellen (¹)/ Embryonen (¹) zur Ausfuhr in die Union bestimmt sind, und sie wurden mindestens 30 Tage vor der Entnahme der Eizellen (¹)/ Embryonen (¹) aus (²) in das Ausfuhrland eingeführt;]</p>			
	<p>II.2.5.6. Sie wurden seit ihrer Geburt ununterbrochen in einem Land gehalten, in dem folgende Voraussetzungen gegeben sind:</p>			
	<p>II.2.5.6.1. Für die klassische Traberkrankheit besteht Meldepflicht;</p>			
	<p>II.2.5.6.2. es gibt ein Programm zur Sensibilisierung, Überwachung und Beaufsichtigung;</p>			
	<p>II.2.5.6.3. an der klassischen Traberkrankheit erkrankte Schafe und Ziegen werden getötet und vollständig vernichtet;</p>			
	<p>II.2.5.6.4. die Verfütterung von Tiermehlen oder Grießen, die von Wiederkäuern stammen, an Schafe und Ziegen ist im gesamten Land seit mindestens sieben Jahren verboten und wird wirksam durchgesetzt;</p>			
(¹) <i>entweder</i>	<p>II.2.5.7. Sie wurden in den letzten drei Jahren vor der Entnahme der für die Ausfuhr bestimmten Embryonen ununterbrochen in einem Betrieb oder in Betrieben gehalten, der/die in den letzten drei Jahren vor der Entnahme der für die Ausfuhr bestimmten Embryonen die Anforderungen gemäß Anhang VIII Kapitel A Teil A Nummer 1.3 Buchstaben a bis f der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 erfüllt hat/haben;]</p>			
(¹) <i>oder</i>	<p>II.2.5.7. Es handelt sich um Schafe, und die Embryonen</p> <p>(¹) <i>entweder</i> [gehören dem Prionprotein-Genotyp ARR/ARR an.]]</p> <p>(¹) <i>oder</i> [weisen mindestens ein ARR-Allel auf und wurden nach dem 1. Januar 2015 entnommen;]]</p>			
(¹) <i>entweder</i>	<p>II.2.6. Sie wurden im Ausfuhrland entnommen (¹)/ erzeugt (¹),</p> <p>II.2.6.1. das laut amtlicher Feststellung frei von epizootischer Hämorrhagie (EHD) ist;]]</p>			
(¹)(⁵) <i>oder</i>	<p>II.2.6.1. in dem laut amtlicher Feststellung folgende Serotypen der epizootischen Hämorrhagie (EHD) vorkommen: und die Spenderschafe (¹)/ Spenderziegen (¹) wurden jeweils mit Negativbefund folgenden Untersuchungen in einem zugelassenen Labor unterzogen:</p> <p>(¹) <i>entweder</i> [einem serologischen Test (⁶) zum Nachweis von Antikörpern gegen die Serogruppe des EHD-Virus anhand von zwei Blutproben, die in einem Abstand von höchstens zwölf Monaten vor und frühestens 21 Tagen nach der Entnahme der Eizellen (¹)/ Embryonen (¹) für diese Sendung genommen wurden;]]</p> <p>(¹) <i>oder</i> [einem serologischen Test (⁶) zum Nachweis von Antikörpern gegen die Serogruppe des EHD-Virus anhand von Blutproben, die in Abständen von höchstens 60 Tagen in der Entnahmeperiode und zwischen dem 21. und dem 60. Tag nach der letzten Entnahme der Eizellen (¹)/ Embryonen (¹) für diese Sendung genommen wurden.]]</p>			

LAND

Eizellen/Embryonen von Schafen und Ziegen

II.	Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
	⁽¹⁾ oder	[einem Erreger-Identifizierungstest ⁽⁶⁾ anhand von Blutproben, die zu Beginn und zum Schluss der Entnahme und mindestens alle sieben Tage (im Fall eines Virusisolationstests) oder mindestens alle 28 Tage (im Fall einer Polymerase-Kettenreaktion) während der Entnahme der Eizellen ⁽¹⁾ /Embryonen ⁽¹⁾ für diese Sendung genommen wurden;]	
	II.2.7.	Sie wurden nach dem Datum entnommen ⁽¹⁾ / Erzeugung ⁽¹⁾ an dem die Embryo-Entnahmeeinheit von der zuständigen Behörde des Ausfuhrlandes zugelassen wurde;	
	II.2.8.	Sie wurden unmittelbar nach der Entnahme ⁽¹⁾ /production ⁽¹⁾ aufbereitet und unter zugelassenen Bedingungen mindestens 30 Tage lang gelagert und unter Bedingungen für Eizellen und Embryonen befördert, die den Anforderungen gemäß Anhang D Kapitel III Abschnitt II der Richtlinie 92/65/EWG entsprechen;	
	II.2.9.	Sie wurden gemäß den Anforderungen an die Beförderung von Embryonen in Anhang D Kapitel III Abschnitt II Nummer 6 der Richtlinie 92/65/EWG in einem verplombten Container, versehen mit der in Feld I.23 angegebenen Nummer, an den Verladeort versandt.	
	⁽¹⁾ II.2.10.	Die Sendung besteht aus Embryonen von Schafen oder Ziegen, die durch künstliche Besamung ⁽¹⁾ / durch <i>In-vitro-Fertilisierung</i> ⁽¹⁾ mit Samen aus Besamungsstationen ⁽⁷⁾ erzeugt wurden, die:	
⁽¹⁾ entweder	II.2.10.1.	gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Richtlinie 92/65/EWG zugelassen sind und sich in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union befinden, und der Samen entspricht den Anforderungen der Richtlinie 92/65/EWG.]]	
⁽¹⁾ oder	II.2.10.1.	gemäß Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 92/65/EWG zugelassen sind und sich in einem in der Liste in Anhang I des Beschlusses 2010/472/EU aufgeführten Drittland oder einem Teil davon befinden, und der Samen entspricht den Anforderungen in Anhang II Teil 2 des genannten Beschlusses.]]	
Erläuterungen			
Teil I:			
Feld I.6:	<i>In der EU für die Sendung verantwortliche Person:</i> Dieses Feld ist nur bei Durchfuhrwaren auszufüllen.		
Feld I.11:	<i>Herkunftsort</i> bezeichnet die zugelassene Embryo-Entnahmeeinheit bzw. die Embryo-Erzeugungseinheit, von der die Eizellen/Embryonen entnommen/erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden und die gemäß Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 92/65/EWG in einer Liste auf der Website der Kommission aufgeführt ist; siehe: http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/ovine/index_en.htm .		
Feld I.22:	Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Container.		
Feld I.23:	Container- und Plombennummer angeben.		
Feld I.26:	Machen Sie die entsprechenden Angaben je nachdem, ob es sich um eine Durchfuhr- oder eine Einfuhrbescheinigung handelt.		
Feld I.27:	Machen Sie die entsprechenden Angaben je nachdem, ob es sich um eine Durchfuhr- oder eine Einfuhrbescheinigung handelt.		
Feld I.28:	Art: „ <i>Ovis aries</i> “ oder „ <i>Capra hircus</i> “ angeben.		
	<i>Kategorie:</i> Angeben, ob es sich um <i>in vivo</i> gewonnene Embryonen, <i>in vivo</i> entnommene Eizellen, <i>in vitro</i> erzeugte Embryonen oder mikromanipulierte Embryonen handelt.		
	<i>Angaben zum Spender</i> bezeichnet die amtliche Kennzeichnung des Tieres.		
	Bei <i>in vivo</i> gewonnenen Embryonen ist das <i>Datum der Entnahme</i> in folgendem Format anzugeben: TT.MM.JJJJ.		
	Das <i>Datum des Einfrierens</i> ist in folgendem Format anzugeben: TT.MM.JJJJ.		
	<i>Zulassungsnummer der Einheit:</i> bezeichnet die zugelassene Embryo-Entnahmeeinheit bzw. die Embryo-Erzeugungseinheit, von der die Eizellen/Embryonen entnommen/erzeugt, aufbereitet und gelagert wurden und die gemäß Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 92/65/EWG in einer Liste auf der Website der Kommission aufgeführt ist; siehe http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/ovine/index_en.htm .		
Teil II:			
⁽¹⁾	Nichtzutreffendes streichen.		
⁽²⁾	Nur Drittländer oder Teile davon gemäß der Liste in Anhang I des Beschlusses 2010/472/EU.		

LAND

Eizellen/Embryonen von Schafen und Ziegen

II. Gesundheitsinformationen	II.a. Bezugsnr. der Bescheinigung	II.b.
<p>(³) Tests gemäß Anhang C der Richtlinie 91/68/EWG.</p> <p>(⁴) Nur bei einem Gebiet mit Eintrag „V“ in Spalte 6 der Tabelle in Anhang I Teil 1 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 der Kommission (ABl. L 73 vom 20.3.2010, S. 1).</p> <p>(⁵) Siehe Anmerkungen zum betreffenden Ausfuhrland oder Teil davon in Anhang III des Beschlusses 2010/472/EU.</p> <p>(⁶) Die Normenempfehlungen für EHD-Virusdiagnosemethoden sind in Kapitel 2.1.3 des Handbuchs der OIE mit Normenempfehlungen zu Untersuchungsmethoden und Vakzinen für Landtiere beschrieben.</p> <p>(⁷) Nur zugelassene Besamungsstationen, die gemäß Artikel 11 Absatz 4 und Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 92/65/EWG in einer Liste auf der Website der Kommission aufgeführt sind; siehe: http://ec.europa.eu/food/animal/approved_establishments/establishments_vet_field_en.htm; http://ec.europa.eu/food/animal/semen_ova/ovine/index_en.htm.</p> <p>— Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.</p>		
<p>Amtlicher Tierarzt/Amtliche Tierärztin</p> <p>Name (in Großbuchstaben):</p> <p>Datum:</p> <p>Stempel: “</p> <p>Qualifikation und Amtsbezeichnung:</p> <p>Unterschrift:</p>		